

LANDWIRTSCHAFT UND GRUNDWASSERSCHUTZ

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG ISAR-GRUPPE I

VEREINBARUNG

ÜBER GRUNDWASSERSCHONENDE LANDBEWIRTSCHAFTUNG

UND AUSGLEICHSLEISTUNGEN

IM WASSERSCHUTZGEBIET OHU

DES ZV WV DER ISAR-GRUPPE I

(Stand Juni 2022)

zwischen

wohnhaft in

(nachstehend Bewirtschafter genannt)

Tel. / Mobilfunk

Email - Adresse

und dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I

Wasserwerkstraße 1

84051 Essenbach-Ohu

vertreten durch den ersten Vorsitzenden

(nachstehend Wasserversorger genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind **alle landwirtschaftlich genutzten Flächen** des oben genannten Bewirtschafters, die **im Wasserschutzgebiet Ohu des ZV WV Isar-Gruppe I** liegen und in Anlage 2 aufgeführt sind.

Werden Feldstücke von der Grenze der Schutzgebietszone II (Engere Schutzzone) durchschnitten, so können diese auf Wunsch des Bewirtschafters insgesamt der Zone II zugeordnet werden (bei Zahlungen und Auflagen).

Die Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird jährlich mit dem Antrag auf Ausgleichleistungen und Förderungen (Anlage 2) nachgewiesen (z.B. durch Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises oder andere geeignete Unterlagen). Zur Einstufung des Ausgleichs für das Verbot der organischen Düngung in Zone II wird zudem ein Nachweis über den aktuellen Viehbesatz vorgelegt (Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Wird ein Ausgleich für das Verbot der Ausbringung organischer Dünger, die nicht aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen, gefordert, so wird dieser dann gewährt, wenn diese Ausbringung bereits vor dem Jahr 2016 erfolgte (Nachweis erforderlich).

Die Antragstellung erfolgt jährlich bis spätestens zum Ende des aktuellen Vertragsjahres.

§ 2 Leistungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den Vertragsflächen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Einhaltung der **Trinkwasserschutzgebietsverordnung** in der gültigen Fassung
2. Anstreben eines **möglichst niedrigen Nitratgehaltes** im Boden zum Ende der Vegetationszeit im Herbst durch Berücksichtigung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft und der Beratungshinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 3 Ausgleichs- und Prämienzahlungen

- (1) Hat der Bewirtschafter die Vertragsflächen im Vertragszeitraum nach den Vereinbarungen dieses Vertrages bewirtschaftet, erhält er jährlich Ausgleichs- und Prämienzahlungen entsprechend Anlage 1. Dieser Betrag wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens Ende März des Folgejahres an den Bewirtschafter ausbezahlt.
- (2) In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 2 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf Ausgleichs- und Prämienzahlungen auf der betreffenden Fläche, in besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Ausbringung von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone) für alle Vertragsflächen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu Unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

§ 4 Vertragsdauer / Vertragsänderung

Dieser Vertrag gilt ab dem Jahr 2022 bis zum Ende des Jahres 2024. Wird er zu diesem Termin nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. September für das kommende Vertragsjahr erfolgen.

Bewirtschaftet der Bewirtschafter im Wasserschutzgebiet keine landwirtschaftlichen Flächen mehr, so fällt die Vertragsgrundlage nach § 1 weg und der Vertrag endet mit dem Ende der Bewirtschaftung der Vertragsflächen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Wasserversorger und der Bewirtschafter erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Dem Wasserversorger und seinen Beauftragten wird die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen ermöglicht. Insbesondere gestattet der Bewirtschafter die entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben. Ebenso gibt er auf Anfrage Auskunft über die auf den Vertragsflächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie die Belange des Grundwasserschutzes und diesen Vertrag betreffen.
- (3) Der Wasserversorger sowie seine Beauftragten verpflichten sich, sämtliche betriebsbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

Anlagen zum Vertrag:

- Ausgleichs- und Prämienregelung (Anlage 1)
- Antrag auf Ausgleichsleistungen und Förderungen (Anlage 2)

Der Bewirtschafter

Name, Vorname, Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Bewirtschafters

Für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I

Ort, Datum

Andreas Strauß, erster Vorsitzender

Anlage 1 zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landbewirtschaftung und Ausgleichsleistungen im Wasserschutzgebiet Ohu des ZV WV Isar-Gruppe I

Ausgleichs- und Prämienregelung

Für die Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sowie für weitere Leistungen zum Schutz des Grundwassers gewährt der Wasserversorger auf Antrag die nachfolgenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen.

1 Verbot der organischen Düngung in der Engeren Schutzzone

Für das Verbot der organischen Düngung erhält der Bewirtschafter in Abhängigkeit vom Viehbesatz den nachfolgenden Ausgleichsbetrag (Nachweis des Viehbesatzes durch Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag).

Wird ein Ausgleich für **betriebsfremde organische Dünger** gefordert, so wird die jährliche Ausbringungsmenge durch geeignete Unterlagen (z.B. Lieferscheine) nachgewiesen. Voraussetzung für einen Ausgleich ist in diesem Fall, dass bereits vor dem Jahr 2016 organischer Dünger aus fremden Betrieben ausgebracht wurde (Nachweis durch entsprechende Unterlagen). Bei der Aufnahme betriebsfremden organischen Düngers wird dieser dem Stickstoffgehalt entsprechend in Großvieheinheiten umgerechnet (80 kg N entsprechen dabei 1,0 Großvieheinheiten (GV)).

Mit der Zahlung aus dieser Vereinbarung sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

Ab dem Jahr 2022 gelten aufgrund der stark gestiegenen Mineraldüngerpreise die nachfolgenden Beträge:

Förderprogramm	Beschreibung der Leistung	Förderung [€/ha *a]
EZ Verzicht auf organische Düngung in der engeren Schutzzone	<u>Allgemein:</u> Kein Einsatz organischer Dünger in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes. Dies gilt für die Wirtschaftsdünger Gülle, Jauche und Festmist sowie Gärreste aus Biogasanlagen und Kompost sowie auch Mischungen mit diesen Düngern	
	<u>Varianten:</u>	
	EZ 1 Viehbesatz 0,5 bis 1,0 GV/ha	120.- €/ha
	EZ 2 Viehbesatz 1,0 bis 1,5 GV/ha	180.- €/ha
	EZ 3 Viehbesatz 1,5 bis 2,0 GV/ha	225.- €/ha
	EZ 4 Viehbesatz über 2,0 GV/ha bzw. ca. 170 kg N/ha Nährstoffanfall aus organischen Düngern	600.- €/ha

2 Bodenbedeckung durch Zwischenfruchtanbau

Für die gezielte Begrünung von Ackerflächen durch den Anbau einer Zwischenfrucht entsprechend der nachfolgenden Beschreibung erhält der Bewirtschafter folgende Prämien:

Förderprogramm	Beschreibung der Leistung	Förderung [€/ha *a]
Z Zwischenfruchtanbau	<p><u>Allgemein:</u> Max. 30 % Leguminosen (Anteil Pflanzen) in der Ansaatmischung Ansaatverfahren, Saatzeit und Saatstärke werden so gewählt, dass ein ausreichender Pflanzenbestand für eine nitratmindernde Wirkung erreicht werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansaat bis spätestens Ende 2. Augustdekade • Stickstoffzehrender und konservierender Bewuchs (mindestens ca. 20 % Pflanzenanteile Gräser und/oder Kreuziferen) <p><u>Varianten:</u></p> <p>Z 1 abfrierende Zwischenfrucht, Umbruch/Bearbeitung ab Mitte November</p> <p>Z 2 abfrierende Zwischenfrucht, Umbruch/Bearbeitung ab Mitte Februar (vor Mais ab 01.04.)</p> <p>Z 3 nicht abfrierende oder teilabfrierende (ca. 30 % nicht abfrierende Pflanzenarten) Zwischenfrucht, Umbruch/ Bearbeitung ab Mitte März (vor Mais ab 01.04.)</p>	<p>70.- €/ha</p> <p>120.- €/ha</p> <p>150.- €/ha</p>

3 Risikominderung Pflanzenschutzmitteleinsatz

Durch die in der Landwirtschaft eingesetzten Pflanzenschutzmittel werden teilweise Belastungen des Grundwassers verursacht. Um dieses Risiko im Wasserschutzgebiet zu reduzieren, soll insbesondere auf als „kritisch“ eingestufte Wirkstoffe, die kein Anwendungsverbot aufweisen, freiwillig verzichtet werden.

Die Verwendung alternativer Präparate führt oftmals zu einem Mehraufwand und/oder etwas geringerer Wirkungsbreite. Der freiwillige Verzicht auf „kritische“ Wirkstoffe soll daher wie folgt gefördert werden:

Förderprogramm	Beschreibung der Leistung	Förderung [€/ha *a]
PS Pflanzenschutz-Verzicht	<p><u>Allgemein:</u> Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zur Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes durch Beachtung von Warndiensten und Schadschwellen Anmeldung der Flächen mit den nachfolgenden Maßnahmen spätestens eine Woche nach der Aussaat, Nachweis über Rechnungen für alternative Präparate</p> <p><u>Varianten:</u></p> <p>PSM Maisanbau ohne die Verwendung der Wirkstoffe Terbuthylazin und Metolachlor</p> <p>PSR Rapsanbau ohne die Verwendung des Wirkstoffs Metazachlor</p>	<p>30.- €/ha</p> <p>50.- €/ha</p>

4 Nitrat-Monitoring im Herbst

Zur Sicherstellung einer geringen Nitratbelastung des Grundwassers ist es erforderlich, dass insbesondere vor Beginn der Sickerwasserperiode im Herbst im Boden möglichst niedrige Nitratgehalte vorliegen.

Auf die Nitratgehalte im Boden haben neben der Höhe der Stickstoffdüngung und des Stickstoffzuges über die Ernteprodukte auch andere Maßnahmen des Bewirtschafters einen erheblichen Einfluss. Dazu zählen insbesondere die Bodenbedeckung durch Pflanzenbewuchs und Zeitpunkt und Intensität der Bodenbearbeitung im Sommer und Herbst. Ergebnisse der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst geben besondere Auskunft über die Wirkung der vom Landwirt durchgeführten Maßnahmen und können so eine gute Grundlage für eine Beratung zu einer nitratmindernden Wirtschaftsweise bilden.

Angebot der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst

Der Wasserversorger bietet die kostenlose Teilnahme an der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst (November/Dezember) an. Dabei werden von ausgewählten Flächen Bodenproben bis 90 cm Bodentiefe entnommen und auf den Nitrat-Stickstoffgehalt untersucht.

Die Teilnahme an dieser Beprobung ist freiwillig und wird auf ca. 30 Probenahmeflächen pro Jahr begrenzt. Bevorzugt werden Flächen mit Mineralböden und Humusgehalten unter 4 % ausgewählt. Nach Möglichkeit wird eine repräsentative Verteilung der Proben über das Gebiet und die Betriebe angestrebt. Die **Anmeldung der Flächen beim Wasserversorger** sollte jeweils bis spätestens Ende Oktober erfolgen.

Die teilnehmenden Betriebe erhalten zeitnah die Ergebnisse ihrer Flächen sowie eine anonymisierte Auswertung der gesamten Beprobung des Gebietes. Eine einzelbetriebliche Besprechung der Ergebnisse wird angestrebt.

